Die Amnestievereinbarung zwischen Deutschland und Litauen von 1939 und die memelländischen KZ-Insassen

Helmut Jenkis

In nahezu sämtlichen Abhandlungen über die Rückgliederung des Memelgebietes an das Deutsche Reich werden der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen vom 22.3.1939 und der Freihafenvertrag vom 20.5.1939 zitiert. Die Amnestievereinbarung vom 23.3.1939 wird jedoch nirgends erwähnt.

I. Die Amnestieregelungen

Die Amnestievereinbarung wurde offensichtlich vom Völkerbund entwickelt und verfolgte das Ziel, Minderheiten vor politischer und gerichtlicher Verfolgung zu schützen. Die Amnestievereinbarungen zwischen Deutschland und Litauen haben eine lange Vorgeschichte.

Der Ministerpräsident der Republik Litauen, E. Galvanauskas, hat vor den Behörden und der Bevölkerung des Memelgebietes am 7.5.1923 die Autonomie des Memelgebietes verkündet.[1] Artikel 26 der Autonomieerklärung enthält die Amnestieklausel:

> „Kein Bürger des Memelgebietes wird wegen seiner politischen Betätigung seit dem 28. Juli 1914 bis zum Tage der Verkündung dieses Aktes verfolgt werden“.

Auch bei Rogge konnten wir nicht feststellen, wann dieser Akt – die Autonomieerklärung – verkündet worden ist. Da der Versailler Friedensvertrag keine Amnestieklausel enthält, hat offensichtlich diesen der Völkerbund entwickelt, um zu verhindern, dass einzelne Personen von Minderheitsgruppen durch die neue Staatsmacht wegen ihrer vergangenen Handlungen verfolgt und bestraft werden. Im Prinzip ist diese Bestimmung - mit geringfügigen Änderungen - in Artikel 14 der Memel-Konvention übernommen worden:

> „Kein Bürger des Memelgebietes darf wegen seiner politischen Haltung in der Zeit zwischen dem 28. Juli 1914 und der Ratifizierung dieses Abkommens durch Litauen verfolgt und behelligt werden“.[2]

[1] Albrecht Rogge: Die Verfassung des Memelgebiets. Ein Kommentar zur Memelkonvention. Berlin 1928. S.45-54.
[2] Abgedruckt und kurz kommentiert bei Rogge, S.233-235.

Der Endtermin der Amnestiebestimmung war der 27.9.1924, der Tag der Ratifizierung der Memel-Konvention durch Litauen. Der entscheidende Unterschied zwischen Artikel 26 der Autonomieerklärung von 1923 und der vorstehenden Bestimmung der Memel-Konvention ist der, dass Litauen keinen Bürger des Memelgebietes verfolgen darf; das Deutsche Reich wird nicht erwähnt. Den Schlusspunkt bildet die Amnestievereinbarung vom 23.3.1939. Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt in Berlin, Ernst Freiherr von Weizsäcker, teilt dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Litauen mit:

> „Herr Minister!
> Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen, die zu dem gestern unterzeichneten Vertrag über die Wiedervereinigung des Memelgebietes mit dem Deutschen Reich geführt haben, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß die deutsche Regierung und die Republik Litauen über folgendes einig sind: Kein Bürger des Memelgebietes wird wegen seiner politischen Haltung mit Beziehung auf die bisherige Zugehörigkeit des Memelgebietes zu Litauen verfolgt oder behelligt werden.
>
> Ich benutze diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.
>
> Freiherr von Weizsäcker“[3]

Bemerkenswert ist, dass in der Nacht vom 22. zum 23.3.1939 der Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen geschlossen wurde und dass am gleichen Tag das Auswärtige Amt die Amnestievereinbarung bestätigte. Es erhebt sich die Frage, von wem ging die Initiative aus und welche Bürger des Memelgebietes – die Memeldeutschen oder die Memellitauer – sollten geschützt werden? Da wir keine Aktenbelege gefunden haben, sind wir auf Vermutung angewiesen: Das Deutsche Reich dürfte nur geringes Interesse an die Amnestievereinbarung gehabt haben, denn die Memeldeutschen waren in hohem Maße zufrieden, wieder mit Deutschland vereinigt zu sein. Die Memellitauer hatten auf Grund der Optionsregelung die Möglichkeit auszuwandern. 303 Familien mit 585 Personen haben in den Jahren 1939-1940 davon Gebrauch gemacht.[4] Offensichtlich ging das Interesse an der Amnestievereinbarung von Litauen aus, da ein Teil der prolitauischen Memelländer sich nicht für die Option entschieden hat und im Memelgebiet verblieb. Diese Annahme erscheint plausibel. Daher dürfte der litauische Gesandte in Berlin den

[3] Walter Schätzel: Das Reich und das Memelland. Berlin 1943. S.320.
[4] Arūnė Arbušauskaitė: Lietuvos optantai: klaipėdiškiai 1939 (Litauen-Optanten: die Memelländer 1939). Klaipėda 2001. S.33.

Vorschlag zur Amnestievereinbarung gemacht haben. Das Auswärtige Amt hat sofort zugestimmt.

Es hat nicht nur das Auswärtige Amt die Amnestievereinbarung bestätigt, sie ist auch im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden:

> „(Bekanntmachung über eine deutsch-litauische Vereinbarung betreffend die Bürger des Memelgebiets)
>
> Vom 27. März 1939, RGBL. 1929 Teil II S. 653
> Zwischen der Deutschen Regierung und der Litauischen Regierung ist am 23. März 1939 in Berlin durch Austausch inhaltlich gleicher Noten eine Vereinbarung abgeschlossen worden, nach der die Bürger des Memelgebiets wegen ihrer politischen Haltung mit Beziehung auf die bisherige Zugehörigkeit des Memelgebiets zu Litauen nicht verfolgt oder behelligt werden sollen.
>
> Die deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.
> Die Vereinbarung ist am 23. März 1939 in Kraft getreten.
> Berlin, den 27. März 1939
> Der Reichsminister der Auswärtigen: von Ribbentrop
> Der Reichsminister des Innern in Vertretung: Pfundtner
> Der Reichsminister der Justiz: Dr. Gürtner“[5]

Damit hat die Amnestievereinbarung vom 23.3.1939 faktisch Gesetzeskraft erlangt.

II. Die Praxis der Amnestievereinbarung vom 1939

Da wir in den Akten keine Belege gefunden haben, gehen wir davon aus, dass Deutschland keine Verfolgung oder Behelligung der memelländischen Litauer vorgenommen hat. Dafür spricht auch die folgende Überlegung: Wenn deutsche Behörden prolitauische Memelländer verfolgt hätten, dann hätte dieses Litauen publiziert und das Deutsche Reich kritisiert, dass es gegen die Amnestievereinbarung verstoßen habe. Offensichtlich wollte Berlin eine derartige Kritik vermeiden.

1. Die Umsiedlungsaktion im Frühjahr 1941

Auf Grund des Ribbentrop-Molotov-Paktes vom August / September 1939 erfolgte in den Jahren 1939-1941 eine umfangreiche Umsiedlung von Volksdeutschen „heim ins Reich“. Aus Litauen wurden im Frühjahr 1941 neben den Volksdeutschen auch etliche Regierungsmitglieder und nicht zuletzt Optanten

[5] Schätzel, S.320.

– ehemalige Memelländer, die 1939 für Litauen optiert hatten – umgesiedelt. Wer Protestant war, hatte gute Chancen, auf die Umsiedlerliste zu kommen.
Die Umsiedler aus Litauen wurden im Durchgangslager in Litzmannstadt (Lodz) ‚durchschleust', das heißt, rassen-biologisch und politisch durchleuchtet und kategorisiert. In einem akribischen Verfahren wurde festgelegt, wer den Umsiedlerpass und damit die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten konnte und wer abgelehnt wurde.

Bei der Durchschleusung in Litzmannstadt wurden die memelländischen Optanten für Litauen aussortiert und anschließend verfolgt und diskriminiert. Der ehemalige Vorstand des Kulturverbandes der Deutschen in Litauen hatte die Einwandererzentralstelle gleich nach der Umsiedlung informiert, dass sich unter den Umsiedlern auch zahlreiche Litauen-Optanten und ‚echte' Litauer befinden und sie namentlich benannt.[6] Ein Erlass des Reichsministers des Innern vom 6.10.1941 wies an, dass die Litauen-Optanten keinen Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit haben und dass man sie als staatenlose Ausländer zu behandeln hat.[7]

Das Bundesarchiv in Berlin hat uns freundlicherweise Kopien einiger verfolgten Optanten zur Verfügung gestellt, die wir hier erstmalig veröffentlichen.[8]

Heinrich-Alwin Gailus (Alvinas Gailius, 12.5.1895-18.8.1942)[9]
Frau Olga Gailus hat in einwandfreier deutscher Sprache in einer Eingabe vom 14. Oktober 1943 an den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums den Lebenslauf ihres Mannes ausführlich dargestellt: Gailus[10] wurde in Bersteningken geboren, er besuchte die Volksschule und anschließend die Realschule. Nach Beendigung der Schulzeit brach der Ersten Weltkrieg aus und er wurde eingezogen. Auf Grund seiner Tapferkeit wurde er zum Leutnant befördert, nach einer anderen Quelle sogar zum Oberleutnant und Träger des EK II. Er wurde am 2.1.1919 demobilisiert. Da er keine beruflichen Chancen hatte, aber die litauische Sprache beherrschte, erhielt er das Angebot, in die litauische Armee einzutreten. Er nahm dieses Angebot an. 1924 wurde er in

[6] Arūnė Liucija Arbušauskaitė: Gyventojų mainai tarp Lietuvos ir Vokietijos pagal 1941 m. sausio 10 d. sutartį (Der Bevölkerungsausstausch zwischen Litauen und Deutschland auf Grund des Vertrages vom 10.1.1941). Klaipėda 2002. S. 95.
[7]. Wie oben, S.100.
[8] Man hat den Eindruck, dass die Akten nicht systematisch geführt wurden und dass sie von Vorbenutzern „bereinigt" wurden.
[9] Bundesarchiv, VBS 272 5301004051.
[10] Heinrich-Alwin Gailus darf nicht mit Viktor Gailus verwechselt werden, der Landespräsident und 1939 der letzte Gouverneur für das Memelgebiet war.

den litauischen Staatsdienst berufen. Er wurde Referent in der Passabteilung des litauischen Gouverneurs in Memel. Da der litauische Staat hohe Passgebühren festgesetzt hatte, musste Gailus diese den Antragstellern abfordern und eventuelle Ermäßigungen gewähren. Dieses führte zu Kritik und Hass. Frau Gailus wörtlich: „Persönlich war mein Mann stets bestrebt, gerecht, gewissenhaft und pflichtgetreu seinen Dienst zu erfüllen, um sich und seine Familie ernähren zu können.“

Am 1.5.1939 wurde Gailus pensioniert, er nahm eine Stelle als Korrespondent in Kaunas an. Am 9.3.1941 erfolgte die Umsiedlung nach Deutschland. Zuerst wurde die Familie ins Lager Wildschütz bei Litzmannstadt und anschließend nach Wernigerode gebracht, wo er Arbeit in einer Metallfabrik fand. Am 6.1.1942 wurde Gailus – für die Familie plötzlich – verhaftet und einige Monate später in das KZ Dachau eingeliefert, wo er am 18.8.1942 verstorben ist. Heute wissen wir, dass er nicht natürlichen Todes verstorben ist.

Am 28.4.1943 erhielt Frau Gailus die Mitteilung, dass ihr die Umsiedlerrechte entzogen worden sind. Sie war tief erschüttert: „Soll die Frau und die Kinder die angebliche Schuld meines Mannes weitertragen?“. Frau Gailus wies darauf hin, dass ihre Tochter als Jungmädel positiv aufgefallen sei, so dass ihr eine Position als Führerin anvertraut wurde.

Wenn man diesen Lebenslauf liest, dann fällt einem ein, dass nach 1945 im Rahmen der Entnazifizierung tausendfach ähnlich ‚geschönte’ Lebensläufe geschrieben wurden.

Die deutsche politische Beurteilung der Eheleute Gailus war negativ. Bei diesen Beurteilungen muss man gewisse verbale Entgleisungen ‚abziehen’. Der Kreisleiter der NSDAP hat an die Kreisleitung in Heydekrug in einem Schreiben vom 7.7.1941 ausgeführt: „Alwinas Gailus wandte sich vom Deutschtum ab und dem Litauertum zu … Sein Deutschenhass war Sadismus des Wortes höchster Bedeutung … Als zuständiger Referent für Visa-Erteilung hat er sein Amt stets willkürlich und in der widerlichsten und gemeinsten Weise ausgeübt … Gailus war derjenige, der beim Gouverneur eine Einführung einer Visa-Gebühr bis 150.- Lit durchdrückte … Wenn ein Memelländer seine kranken Verwandten in Deutschland besuchen wollte, dann hat er einen Bescheid in einigen Tagen zugesagt … Er blieb gegen Bitten, Betteln und Jammern hart, es waren diejenigen, die er vernichten wollte … Die so behandelten wandten sich an den Gouverneur, der sofort die Sichtvermerke erteilte … Dieser Renegat war wie kaum ein zweiter so verhasst, dass sich eine große Anzahl der Memeldeutschen diesen Verräter erwürgen könnten, um dann gern dafür die Strafe abzusitzen …“.

Alwinas Gailus war zuletzt Postdirektor in Memel.

Im Einbürgerungsantrag vom 9.5.1941 hat Heinrich Alwin (nicht mehr Alwinas) Gailus erklärt, dass seine Vorfahren die deutsche Staatsangehörigkeit hatten und dass er sich zum deutschen Volkstum bekenne. Auf Grund dieser Angaben erfolgte am 14.5.1941 die Einbürgerung. Offensichtlich hat man erst später festgestellt, dass Gailus unter der laufenden Nummer 58 des amtlichen Optanten-Verzeichnisses[11] vermerkt ist. Auf Grund dieser und weiterer Informationen wurde die Einbürgerung aufgehoben.

In einem Geheimschreiben des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen vom 18.10.1941 wurde Gailus, der zur Heeresstandverwaltung in Angerburg vermittelt war, fristlos gekündigt und in das Lager Soldau eingewiesen. Der Reichsminister des Innern hat mit Schreiben vom 4.5.1942 an die Staatsangehörigkeitsstelle bei der Einwandererzentralstelle in Litzmannstadt bestätigt: „Ich bin damit einverstanden, daß seine am 14. Mai 1941 erfolgte Einbürgerung für nichtig erklärt wird. Das Weitere ist sofort zu veranlassen“. Die Nichtigkeit der Einbürgerung erstreckte sich auch auf die Familienangehörigen. Die Einbürgerung wurde am 16.5.1942 für nichtig erklärt.

[11] Das gesamte Verzeichnis ist abgedruckt bei A. Arbušauskaitė: Lietuvos optantai. S.32-35.

Die entwertete Einbürgerungsurkunde ist beigefügt:

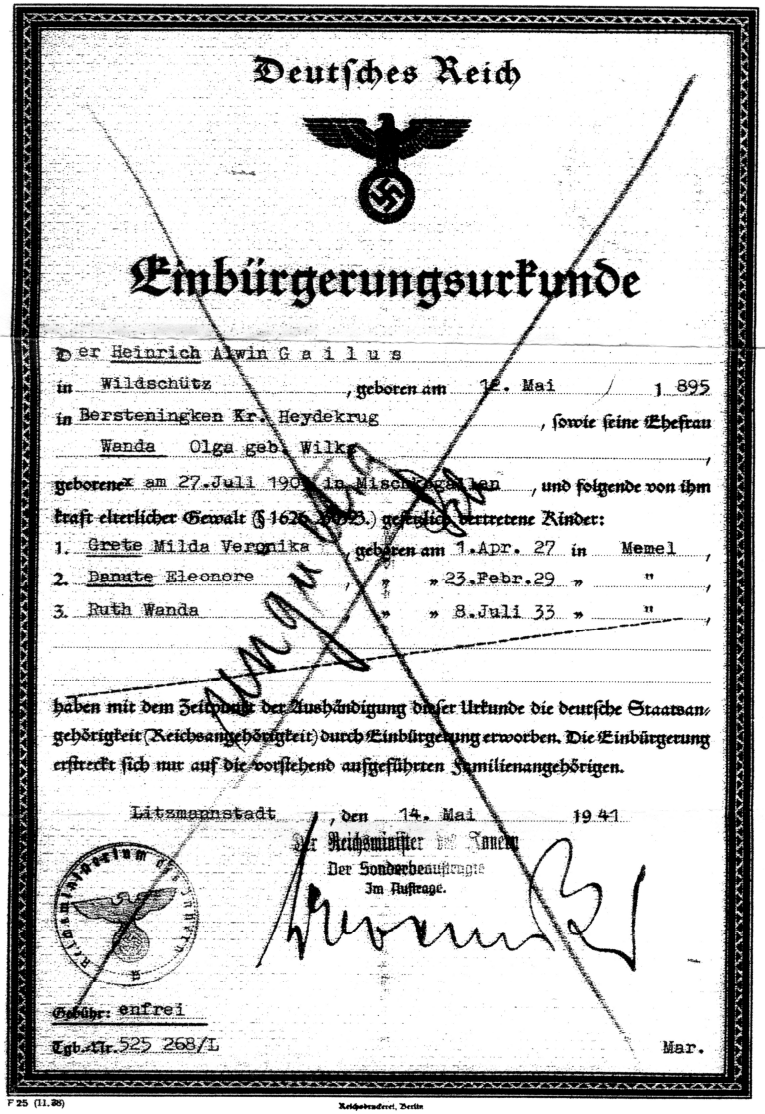

Deutsches Reich

Einbürgerungsurkunde

Der Heinrich Alwin G a i l u s
in Wildschütz, geboren am 12. Mai / 1 895
in Bersteningken Kr. Heydekrug, sowie seine Ehefrau
Wanda Olga geb. Wilke,
geborene am 27.Juli 190[illegible] in Mischkehmen, und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 BGB.) gesetzlich vertretene Kinder:

1. Grete Milda Veronika, geboren am 1.Apr. 27 in Memel,
2. Danute Eleonore, " " 23.Febr.29 " "
3. Ruth Wanda, " " 8.Juli 33 " ",

haben mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) durch Einbürgerung erworben. Die Einbürgerung erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

Litzmannstadt, den 14. Mai 1941

Der Reichsminister des Innern
Der Sonderbeauftragte
Im Auftrage.

Gebühr: enfrei

Tgb.-Nr. 525 268/L

Mar.

F 25 (11.38)

Reichsdruckerei, Berlin

Kopie aus dem Bundesarchiv

Der Reichsminister des Innern hat mit Schreiben vom 18.4.1943 dem Regierungspräsidenten in Gumbinnen mitgeteilt, dass Wanda Olga Gailus „ebenfalls eine fanatische litauische und antideutsch eingestellte Person war … Sie hat sich aktiv im litauischen Sinne gegen das Deutschtum betätigt“.

Die Archivunterlagen des Bundesarchivs zu Gailus sind recht umfangreich, so dass eine relativ genaue Rekonstruktion seines Schicksals möglich war. Über das weitere Schicksal der Familie ist nichts bekannt. Da die Kinder zwischen 1927 und 1933 geboren wurden, könnten sie bzw. deren Kinder und Enkel noch leben. Vielleicht werden sie durch diesen Beitrag angeregt, sich mit der Familiengeschichte zu befassen.

Edward Simmat (Eduardas Simaitis, 16.1.1897 – 22.11.1942)[12]
Im Vergleich zu der umfangreichen Akte von Gailus ist die von Simmat wesentlich dünner, unsystematischer, nicht informativ und auch nicht immer lesbar. Ein Lebenslauf – insbesondere der Ausbildungsgang – kann nicht ermittelt werden.
Simmat wurde 1897 als Sohn eines Bauern in Jugnaten geboren. Offensichtlich hat er eine Lehrerbildungsanstalt durchlaufen, er wurde Lehrer und Rektor der ersten litauischen Volksschule. Die Geheime Staatspolizei in Tilsit hat in ihrem Schreiben vom 20.8.1941 die Kreisleitung der NSDAP in Memel wie folgt unterrichtet: „Sein unversöhnlicher, niedrigsten Instinkten entspringender Deutschenhaß veranlasste ihn, seine Schüler ‚Deutsche Schweine’ zu sagen“.
Im Memelgebiet wurde erstmalig 1931-1932 ein deutsches Direktorium unter der Präsidentschaft von Otto Böttcher gebildet, der wegen einer Ungeschicklichkeit, einer Dienstreise nach Berlin, vom Litauischen Gouverneur abgesetzt wurde. Sein Nachfolger wurde Eduard Simaitis (27.2.1932-5.6.1932).[13] Im Schreiben der Gestapo von Tilsit folgt ein Satz, den jeden heutigen Leser geradezu erschreckt: „Der geeignetste Aufenthaltsort im Reichsgebiet erscheint mir für ihn ein Konzentrationslager zu sein“. Ein Verdikt, das sich erfüllte. Am 22.7.1941 erfolgte eine handschriftlich aufgesetzte Verhandlung, die v. g. u. (vorgelesen, genehmigt, unterschrieben) von Simmat und dem Protokollanten unterschrieben wurde. Simmat erklärte: „Ich kann nur sagen, dass ich mich nie deutsch-feindlich betätigt habe, sondern stets bemüht war, ausgleichend zu wirken“.

[12] Bundesarchiv, VBS 272 5307005150.
[13] Ernst-Albrecht Plieg: Das Memelland 1920-1939. Deutsche Autonomiebestrebungen im litauischen Gesamtstaat. Würzburg 1962. S.58-82.

Nach der Rückgliederung des Memelgebietes 1939 wurde Simmat aus Memel ausgewiesen, die Litauische Regierung riet ihm, für Litauen zu optieren, was er auch tat. Es ist eine typische ‚deutsche' Selbstdarstellung.

Der Bruder Johann Simmat hat am 3.11.1941 ein Gesuch an den Gauleiter in Königsberg gerichtet, dass Edward Simmat sich seit dem 27.10.1941 im Polizeigefängnis in Litzmannstadt in Haft befindet. Interessant sind die folgenden Ausführungen von Johann Simmat:

> „Sollte mein Bruder seinerzeit als litauischer Beamte in Ausführung seines Berufes sich gegen das Deutschtum verstoßen haben, so wurde bei der Wiederangliederung des Memelgebietes ans Reich von der deutschen Regierung der litauischen Regierung zugesagt, dass wegen der politischen Einstellung kein Memelländer irgendwie verfolgt werde."

Ganz offensichtlich nahm Johann Simmat Bezug auf die Amnestievereinbarung von 1939 und wollte damit erreichen, dass sein Bruder freigelassen wird. Hinsichtlich der (legalen) Option für Litauen hat man die gesetzliche Regelung angewandt, hinsichtlich der Amnestievereinbarung findet man in den Akten keinen Hinweis. In einem kurzen Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 13.5.1942 heißt es: „S. befindet sich in Haft und soll … in Kürze in ein Konzentrationslager überstellt werden."

Edward Simmat hat aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen (Oranienburg) am 28.6.1942 an den Reichsminister des Innern in Berlin geschrieben und „ganz gehorsamst" gebeten, „meinen Einbürgerungsantrag wohlwollend zu behandeln und mich antragsgemäß einzubürgern". Aus einem Schreiben der Ehefrau Marie Simmat, geb. am 10.6.1906, geht hervor, dass ihr Mann am 22.11.1942 im KZ verstorben ist (die vermerkte Todesurkunde war in der Akte nicht vorhanden). Erstmalig ist vermerkt, dass die Eheleute Simmat zwei Kinder hatte: Gerwid, geboren am 23.6.1928, und Martin, geboren am 13.11.1934, beide in Memel. Nach dem Tod ihres Mannes hat Frau Simmat erneut einen Antrag auf Einbürgerung gestellt, der aber wegen ihrer litauischen Einstellung abgelehnt wurde. Über den weiteren Verbleib der Familie gibt die Akte keine Auskunft.

Johann Heinrich Grigoleit (Jonas Endrius Grigolaitis, 30.7.1902 – 18.10.1957)[14] Grigoleit wurde am 30.7.1902 in Paweln, Kreis Heydekrug, geboren, er war von Beruf Redakteur, seine Ehefrau Lydia, geboren am 16.7.1908 in Kinten, Kreis Heydekrug. Die Tochter Janina Marie und ihr Sohn

[14] Bundesarchiv, VBS 272 5301006459.

Arvid Martin, beide geboren am 22.6.1932 in Memel. Im Einbürgerungsantrag vom 29.3.1941 bekannte sich Grigoleit zum Deutschtum. Unter dem 5.10.1942 wurde eine Abschrift an das Referat III B 4 gefertigt. Da kein Kopfbogen vorliegt, kann nicht mehr ermittelt werden, um welche Dienststelle es sich handelte. Dennoch wird offensichtlich sein Lebenslauf richtig dargestellt: Grigoleit besuchte von 1905 bis 1916 die deutsche Volksschule, 1925 bestand er am litauischen Gymnasium in Memel das Abitur, 1931 schloss er an der Universität Kaunas (im Original Kowno) sein Jurastudium ab. 1932-1934 war er Redakteur der litauischen Zeitung „Lietuvos Keleivis“ in Memel. Bis zur Rückgliederung des Memelgebietes war er Schriftleiter verschiedener Zeitungen im Memelgebiet: „Sämtliche Zeitungen waren nach seiner Aussage deutschfeindlich eingestellt. Grigoleit selbst hat Hetzartikel gegen das Reich verfasst und veröffentlicht“. Kurz nach der Rückgliederung wurde Grigoleit von der Geheimen Staatspolizei in Memel festgenommen und anschließend auf Gesuch der litauischen Regierung nach Litauen abgeschoben. Bis zum Februar 1941 war er Redakteur der Telegrafenagentur „ELTA“ in Kaunas.

Obgleich ein geborener Memelländer bekannte sich Grigoleit von Jugend an zum litauischen Volkstum: „(er) gestand ohne weiteres ein, gegen das Deutschtum im Memelland gearbeitet zu haben … Er erklärte u.a., dass falls Litauen wieder ein selbstständiger Staat werden sollte, er lieber wieder nach Litauen zurückgehen wollte, als in Deutschland zu leben“.

Grigoleit wurde am 13.5.1941 festgenommen und im August 1941 in das KZ Sachsenhausen eingewiesen. Da seine Frau deutschen Ursprungs sei und die Kinder deutsch erzogen werden und Grigoleit außerdem gegen den Kommunismus eingestellt sei, wurde eine Entlassung aus dem KZ befürwortet. Dieser Antrag wurde abgelehnt: „da Grigoleit nach dem Zeugnis des Kommandanten des Lagers in seiner Führung, in seinen Arbeitsleistungen und auch in seinem politischen Verhalten immer noch zu Beanstandungen Anlaß gibt“. Damit endet dieser Aktenvermerk.

Die Sicherheitspolizei und der SD haben mit Schreiben vom 5.6.1942 verfügt, dass die Umsiedlerrechte in einen Anlehnungsbescheid umgewandelt werden, da Grigoleit 1939 für Litauen optiert und damit die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben hat. Dieser Ablehnungsbescheid erstreckte sich auf die Ehefrau und die Kinder. Damit endet die Akte Grigoleit. Es ist zu vermuten, dass die Akte ‚bereinigt’ worden ist, dass heißt, dass wichtige Schriftstücke entfernt worden sind. Arbušauskaitė gibt an, dass Grigoleit den KZ-Aufenthalt überlebt hatte und bis 1957 in München lebte. Sein Antrag nach 1950 an die deutsche Regierung auf Wiedergutmachung seiner Zeit im KZ wurde abgelehnt und

auch seine Klage bei den deutschen Gerichten hatte keinen Erfolg. Die Familie wanderte nach seinem Tod in die USA aus.[15]

Hans Christian Gedeit (Ansas Gedaitis, 6.9.1919 – 1943)[16]
Der aus Kaunas umgesiedelte Hans Christian Gedeit war ledig und von Beruf Schuhmacher. Im Einbürgerungsantrag vom 8.5.1941 gab er an, dass er väterlicher- und mütterlicherseits deutschen Ursprungs sei und sich zum Deutschtum bekenne. Es werden Bedenken zur sofortigen Einbürgerung geltend gemacht, da er nur gebrochen deutsch sprechen konnte. Daraufhin wurde am 5.6.1942 seine Umsiedlerrechte in einen Ablehnungsbescheid umgewandelt, da er sich mit seiner Option für Litauen und für die litauische Volkszugehörigkeit entschieden hatte. Dieser Vorgang ist deshalb von Interesse, weil Gedeit kein Intellektueller war, sondern ein Schuhmacher, der sich durch seine Option für Litauen bekannte. Gedeit wurde polizeilich als staatenloser Ausländer geführt.

Über seinen Verbleib ist in den Akten nichts bekannt. Arbušauskaitė gibt an, dass er 1943 bei einem Vorfall in seinem Heimatort Schwenzeln bei Prökuls standrechtlich erschossen worden ist.[17]

Johann Purwins (Jonas Purvinas, 4.6.1916 – 19.4.1942)[18]
Die Akte über Johann Purwins ist sehr dünn und offensichtlich unvollständig, das heißt, dass möglicherweise wichtige Schriftstücke entfernt und vernichtet worden sind.

Aus dem Einbürgerungsantrag vom 28.3.1941 geht hervor, dass er deutscher Abkunft sei und dass in der Familie deutsch gesprochen wurde. Er habe die deutsche Volksschule und später das litauische Lehrerseminar in Tauragė besucht, deren Ausbildung er 1937 beendete und in die litauische Armee eintrat. Ein handschriftlicher Eintrag lautet: „Der Eindruck ist ganz ungünstig. Als Lehrer sind seine Ausführungen so unklar, so unruhig“. Es folgen handschrtiftliche Bemerkungen, die wir nicht entziffern konnten. Eine Einbürgerung erfolgte nicht, da politische Bedenken vorlagen. Als Begründung wird angeführt, dass er für Litauen optiert hat. Durch Verfügung vom 5.6.1942 wurde der Verweisungsbeschluss in einen Ablehnungsbescheid umgewandelt.

In einem Schreiben an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin vom 29.10.1942 wird gebeten mitzuteilen, in welchem Konzentrationslager sich Purwins befindet. Das Reichssicherheitshauptamt teilt mit Schreiben vom

[15] Arbušauskaitė: Lietuvos optantai... S.86-87.
[16] Bundesarchiv, VBS 272 5301004491.
[17] Arbušauskaitė: Lietuvos optantai. S.85.
[18] Bundesarchiv, VBS 5306000801.

9.12.1942 dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD lakonisch mit: „Der Obengenannte ist am 19.4.1942 im Konzentrationslager Gross-Rosen verstorben“. Es liegen keine Angaben vor, wann und warum er inhaftiert und wann er in das KZ eingewiesen wurde. Da Purwins ledig war, liegen auch keine Angaben über die Familienangehörigen vor.

Albert Jonuschat (Albertas Jonušaitis, 23.9.1888 – 22.11.1942)[19]
Im Einbürgerungsantrag vom 4.4.1941 hat Jonuschat angegeben, dass seine Eltern deutscher Abstammung sind. Er hat die deutsche Schule besucht und deutsch gesprochen. Auf Grund dieser Angaben erfolgte am gleichen Tag die Einbürgerung, das heißt, dass keine Überprüfung vorgenommen wurde.

Am 10.6.1941 folgte die „Erklärung des Albrecht Jonuschat“, Es ist ein Protokoll, das ‚vorgelesen, genehmigt, unterschrieben’ wurde von Jonuschat und dem Protokollanten. In diesem Protokoll hat er bestätigt, dass er deutscher Bürger bis 1923 war und 1923 die litauische Staatsangehörigkeit mit dem Zusatz ‚Bürger des Memelgebiets’ erhielt. Bis März 1939 war er Kreiswiesenbaumeister für den Kreis Heydekrug. Er war Beamter, wurde 1939 jedoch nicht übernommen. Er hatte die Absicht, eine Baufirma in Litauen zu gründen, um mit deutschen Firmen zusammen zu arbeiten.

Jonuschat optierte am 31.12.1939 für Litauen, denn „Ich selbst bin väterlicherseits und mütterlicherseits litauischer Abstammung“. Durch die Option erhielt er die litauische Staatsangehörigkeit und blieb in Kaunas. 1941 schloss er sich der Umsiedlung an. Wo seine geschiedene Frau mit vier Kindern blieb, war ihm unbekannt. „Bei der Einbürgerung … habe ich irrtümlich angegeben, dass ich wie meine geschiedene Frau durchweg deutscher Abstammung sind. Die Angaben habe ich jedoch nur versehentlich gemacht“.

Der Reichsminister des Innern verlangte, dass die Einbürgerung für nichtig erklärt wird, da Jonuschat in der Optantenliste unter der Nummer 96 geführt wird und somit die Einbürgerungsbehörden arglistig getäuscht hat. Der Polizeidirektor in Memel hat mit Schreiben vom 4.10.1941 dem Landrat in Heydekrug mitgeteilt, dass Jonuschat 1934 Mitglied der litauischen Memel-Direktion von Reisgys war: „In dieser Eigenschaft tat er sich in der Bekämpfung des Deutschtums in besonderer Weise hervor“.

Damit endet die Akte. Man hat den Eindruck, dass insbesondere die in den Anschreiben genannten Anlagen (Berichte) von anderen Interessenten entfernt

[19] Bundesarchiv, VBS 272 5302002587.

worden sind. Arbušauskaitė vermerkt, dass Jonuschat am 22.11.1942 im KZ Stutthof umgekommen ist.[20]

III. Versuch einer Bewertung

Der Beitrag will auf die Amnestievereinbarung von 1939 hinweisen und prüfen, ob sie in der Praxis respektiert worden ist. Die von uns beschriebenen Einzelfälle lassen keine generelle Aussage zu, dennoch zeichnen sich gewisse Regelmäßigkeiten ab.

Das Deutsche Reich, vertreten durch Staatssekretär von Weizsäcker, hat ohne zu zögern bereits am 23.3.1939 durch Notenaustausch mit der Regierung der Republik Litauen die Amnestievereinbarung bestätigt, wahrscheinlich in der Annahme, dass diese in der Praxis keine Bedeutung erlangen wird.

Wie bereits einleitend dargelegt, erfolgte im Frühjahr 1941 eine Umsiedlungsaktion aus Litauen. Als eines der wichtigsten Merkmale für die Deutschstämmigkeit galt der protestantische Glaube. Sämtliche Umsiedler wurden in Litzmannstadt (Lodz) registriert und, wenn deutsche Herkunft erklärt oder nachgewiesen wurde, eingebürgert, zum Teil sogar am gleichen Tag, an dem der Einbürgerungsantrag gestellt wurde.

Mit Litauen war vertraglich vereinbart worden, dass Memelländer für Litauen optieren und nach Litauen ausreisen konnten. Sie erhielten die litauische Staatsangehörigkeit und verloren die deutsche. Bei der Überprüfung der Optanten-Liste stellte man fest, dass Antragssteller oder bereits eingebürgerte Umsiedler auf der Optanten-Liste verzeichnet waren. Nicht nur, dass diese die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben hatten, manche haben sich aktiv gegen das Deutschtum gewandt. Diese politische Tätigkeit im Memelgebiet von 1923 bis 1939, die unter die Amnestievereinbarung fiel, führte zu Repressalien.

Obgleich die ‚schmale' Datenbasis generelle Aussagen nicht zulässt, wagen wir dennoch die folgenden Aussagen: Intellektuellen – Lehrer, Beamte, Journalisten -, die während der deutsch-litauischen Konfrontation im Memelgebiet gegen die Deutschen argumentiert oder agitiert haben, verloren die deutsche Einbürgerung und die Umsiedlerrechte. Es folgte die Inhaftierung und die Einweisung in ein Konzentrationslager (Dachau, Sachsenhausen, Stutthof u.a.). Aus den Akten entnimmt man, dass die meisten KZ-Häftlinge verstorben sind, auch wenn keine Sterbeurkunden vorlagen.

[20] Arbušauskaitė: Lietuvos optantai. S.93.

Umsiedler, die gleichfalls die Einbürgerung beantragt, aber nicht zu den Intellektuellen gehörten, die das Deutschtum bekämpft hatten, wurden nicht in allen Fällen in das KZ eingewiesen, obgleich sie auf der Optanten-Liste registriert waren. Diesen Antragstellern wurde die Einbürgerung versagt, sie wurden zu staatenlosen Ausländer erklärt.

Auch diese Feststellung muss relativiert werden Da es sich um eine sehr schmale Datenbasis handelt, ist eine belastbare Aussage nicht zulässig. Hinzu kommt, dass zwar die Kopieranstalt des Bundesarchivs auf dem Deckblatt vermerkt hat „Komplette Akte“, aber wir haben den Eindruck, dass die Akten nicht vollständig sind. In den Anschreiben wird auf die beigefügten Berichte (Anlagen) verwiesen, die nicht vorhanden sind. Das könnte bedeuten, dass die Akten von interessierten Personen durchgesehen und ‚bereinigt’ worden sind.
Dieses sind die wichtigsten Vorbehalte für generalisierende Aussagen. Es wird Aufgabe der deutschen und litauischen Historiker sein, die Anwendung der Amnestievereinbarung von 1939 zu überprüfen.